

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter der Schulen im Saarland

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den FGTS-Maßnahmenträgern
den GGTS-Schulträgern
dem SSGT und dem LKT
den privaten Schulträgern
den Kreiskoordinator*innen Schulsozialarbeit
den Hauptpersonalräten GS und FS

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: Gesunde Schule
Datum: 7. Mai 2021

- 1. Ausnahmen von der Testpflicht in der Schule für immunisierte Personen sowie über die Möglichkeiten des Nachweises**
- 2. Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus dem Département Moselle ab 12. Mai 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Robert-Koch-Institut führt in seiner Bewertung vom 31. März 2021 aus, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand unter bestimmten Bedingungen das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden sowie durch Personen, die nachweislich mit dem Virus infiziert waren, geringer sei als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Der Gesetzgeber hat in Folge dessen für diese Personengruppen im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorgesehen, die auch Auswirkungen auf die Schulen haben.



Weiterhin werden ab 12. Mai 2021 auch die bisher geltenden strengen Einreiseregulungen aus dem Département Moselle in das Saarland gelockert, da das Département Moselle seit dem 2. Mai 2021 nicht mehr als Virusvariantengebiet eingestuft ist.

1. Ausnahmen von der Testpflicht in der Schule für immunisierte Personen sowie über die Möglichkeiten des Nachweises

Die Verordnung der Bundesregierung „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV)“¹ wird am 9. Mai 2021 in Kraft treten. Dort ist unter anderem festgelegt, dass der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus (Impfnachweis) oder der schriftliche oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion (Genesenennachweis) einem ärztlichen Zeugnis oder einem Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. Testzertifikat) gleichgestellt sind.

Ein Antikörpertest kann dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht gleichgestellt werden.² Daher werden ausschließlich Personen, die einen entsprechenden gültigen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen, von der Testpflicht in der Schule befreit.

Der Nachweis kann in verkörperter oder digitaler Form in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache erfolgen. Damit ein Nachweis gültig ist, muss er bestimmte Kriterien erfüllen, die im Folgenden beschrieben sind.

Für einen gültigen Impfnachweis müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Zum Impfnachweis kann der gelbe Papier-Impfpass oder ein Ersatznachweis („Ersatzformular zur Dokumentation der durchgeführten Impfungen“) vorgelegt werden. Die Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes bzw. der Impfstoffe (s.u.) sowie die Chargennummer sind mit einem Stempel der Impfstelle und der Unterschrift des Impfarztes/der Impfärztin darin dokumentiert.
- Die Impfung muss mit einem oder mit mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet³ genannten Impfstoffe erfolgt sein. Aktuell werden dort die Impfstoffe mit den Bezeichnungen „Comirnaty“ (BioNTech), „COVID-19 Vaccine Janssen“,

¹ www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

² https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/cml-studie/Factsheet_Berlin-Mitte.html

³ <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html>

„COVID-19 Vaccine Moderna“ und „Vaxzevria“ bzw. „COVID-19 Vaccine AstraZeneca“ aufgelistet. Die Dokumentation im Impfpass ist ggf. mit der hier jeweils angegebenen Bezeichnung erfolgt. Ggf. kann die Bezeichnung des Impfstoffes auch abgekürzt angegeben sein, zum Beispiel „Cov19VacAstraZ“ statt „COVID-19 Vaccine AstraZeneca“.

- Eine vollständige Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 muss nachgewiesen werden. Dies ist der Fall wenn beim Impfstoff „COVID-19 Vaccine Janssen“ eine Impfung, bei allen anderen zwei Impfungen im Impfpass dokumentiert sind.
- Eine vollständige Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 liegt auch vor, wenn bei einer genesenen Person (Nachweis s.u.) erst eine Impfstoffdosis eines der o.g. Impfstoffe verabreicht wurde.
- Seit der letzten Impfung, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Die geimpfte Person darf keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

Für den gültigen Genesenennachweis müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Als Genesenausweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzusehen.
- Der Genesenennachweis muss auf die ihn vorlegende Person eindeutig ausgestellt sein.
- Die dem Nachweis zugrundeliegende Testung muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein. Im Saarland wird für den Nachweis in der Regel eine PCR durchgeführt. Ein positiver Antigen-Schnelltest kann nicht als Nachweis herangezogen werden.
- Die positive PCR kann durch ein ärztliches Zeugnis, durch die Mitteilung eines akkreditierten Labors über eine positive PCR oder auch durch die Quarantäneanordnung der Ortspolizeibehörde, nicht jedoch durch einen Antigen-Schnelltest, belegt werden. Das Datum der PCR muss in dem Dokument angegeben sein.
- Die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen. Die Berechnung erfolgt ausgehend vom Datum der PCR.

Der Nachweis ist der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person im Original zur Prüfung vorzulegen. Es wird in der Schule eine Liste der Perso-

nen geführt, die einen entsprechenden Nachweis erbracht haben. Das Datum, bis zu dem der Genesenennachweis gültig ist, wird ebenfalls vermerkt. Eine Kopie des Nachweises wird nicht angefertigt. Dies ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt.

Für Personen, die einen gültigen Nachweis erbracht haben, sind während der Zeit der Gültigkeit (bei Genesenen sechs Monate ab dem Datum des PCR-Nachweises) nicht verpflichtet, an den Antigen-Schnelltests in der Schule teilzunehmen. Sie dürfen die Schule ohne weiteren Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (z.B. Testzertifikat über einen negativen Antigen-Schnelltest) betreten.

Sollten jedoch bei diesen Personen die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust auftreten, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt die Schule nicht mehr betreten. Sie sollten einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen (vorher in der Praxis anrufen) und sich zunächst in häusliche Isolierung begeben (vgl. Nr. 17.2 Personen mit Krankheitssymptomen im Musterhygieneplan vom 30.04.2021)

Das Risiko einer Virusübertragung ist bei vollständig geimpften Personen und genesenen Menschen vermindert. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich einige Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung (asymptomatisch) infizieren und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden können. Dieses Risiko muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher sind die im Musterhygieneplan vorgegebenen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz auch von geimpften und genesenen Personen weiterhin vollständig einzuhalten.

2. Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus dem Département Moselle ab 12.5.2021

Seit 2. Mai 2021 gilt das Département Moselle nicht mehr als Virusvariantengebiet, sondern wurde vom RKI als Hochinzidenzgebiet eingestuft. Erleichterungen kommen jedoch erst nach Ablauf von zehn Tagen, also ab dem 12. Mai, zum Tragen, da erst dann davon auszugehen ist, dass sich die direkt aus Moselle einreisenden Personen während der geforderten 10 Tage vor ihrer Einreise nicht in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hatten. In Bezug auf die bestehende Einstufung des Département Moselle als Hochinzidenzgebiet ist eine landesrechtliche Regelung erfolgt, so dass ab 12. Mai folgende Personen von der bis dahin geltenden Testpflicht ausgenommen sind:

- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs zwischen dem Saarland, Luxemburg und Frankreich weniger als 24 Stunden in einem dort gelegenen Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Saarland einreisen,
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte auch Personen, die

- entweder im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Hochinzidenzgebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
- die in einem solchen Hochinzidenzgebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

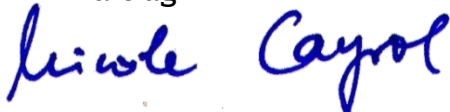
Die Anmeldepflicht vor der Einreise bleibt weiterhin bestehen. Die zwingenden Gründe sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule angebotenen Antigen-Schnelltests bzw. einen alternativen Negativtest vorzulegen, bleibt bestehen, sofern die Personen nicht einen gültigen Nachweis über ihre Immunität (s. o) vorlegen.

Bis einschließlich 11.5.2021 bleiben die strengeren Regeln, die für eine Einreise aus einem Virusvariantengebiet (Negativtest nicht älter als 48 Stunden, Anmeldepflicht) weiterhin bestehen. Der grenzüberschreitende Öffentliche Nahverkehr wurde bereits am 3. Mai wieder aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten